

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) invent-solutions e.K.

§ 1 Grundlagen

invent-solutions e.K (nachfolgend "invent" genannt) und der unterzeichnende Vertragspartner (nachfolgend "Kunde") sind sich einig, dass die in dem geschlossenen Vertrag vereinbarten Leistungen auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu erfüllen sind. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt invent nicht an, es sei denn, invent hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des letzten Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsgegenstand

Für Verträge mit Kunden gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere der §§ 611 ff BGB zum Dienstvertrag. Einzelheiten werden durch das Angebot von invent, welches Vertragsbestandteil wird, definiert.

invent ist berechtigt, zur Durchführung eines Auftrages auf seine Kosten sachkundige Dritte hinzuzuziehen. Diese werden zur Verschwiegenheit über erteilte Informationen im Rahmen der Auftrags erledigung verpflichtet. Das Auftragsverhältnis zwischen invent und dem Kunden wird dadurch nicht berührt, Ansprüche gegen den Dritten nicht begründet.

Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind unübertragbar und nicht abtretbar. Eine Vertragsübernahme durch Dritte bedarf der Zustimmung durch invent.

§ 3 Vertragsschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen bei Bestätigung des Auftrags seitens invent durch Fax, E-Mail oder in anderer elektronischer Form gegenüber dem Kunden. Der schriftlichen Bestätigung steht die Aufnahme der Leistungserbringung durch invent gleich.

Durch den Kunden inhaltlich veränderte Vertragsangebote stellen ein neues Angebot dar, welches der ausdrücklichen Annahme durch invent bedarf.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Vergütung

Die Höhe der Vergütung für die von invent zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den vertraglichen Festlegungen mit dem Kunden.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Zahlungsvereinbarungen

Mit der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten wie Telekommunikationsdienstleistungen /Datenübertragungskosten und Fotokopien im üblichen Umfang abgegolten. Soweit aufgrund einzelner Aufträge die Nebenkosten den üblichen Umfang übersteigen, zeigt invent dies dem Kunden an. Dieser ist zur Erstattung der weiteren Nebenkosten verpflichtet, wenn er diese genehmigt. Anfallende Reisekosten, Barauslagen und Spesen zur Erledigung des Auftrags sind vom Auftragnehmer gesondert zu vergüten.

invent ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf die Vergütung zu berechnen. Sämtliche Zahlungsansprüche von invent sind nach dem Rechnungserhalt sofort ohne Abzug fällig und zahlbar.

- Management
- Marketing
- Personalentwicklung
- Recruitment

Bei Zahlungsverzug oder gewährter Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Wird bei vereinbarter Ratenzahlung eine Rate nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, so wird der gesamte zu diesem Zeitpunkt noch offene Restbetrag sofort fällig und ist mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinslich.

invent ist daneben berechtigt, bei Verzug des Kunden pauschale Mahnspesen in Höhe von 20,00 € für jede schriftliche Mahnung zu erheben.

Zahlungseingänge gelten als auf die jeweils älteste bestehende Forderung gezahlt. invent ist berechtigt, seine zu erbringende Leistung bis zum Ausgleich sämtlicher fälliger Zahlungen des Kunden zu verweigern.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden zulässig.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Unterbleibt die Ausführung der Leistung oder von Teilen der Leistung nach Vertragsbeginn aus Gründen im Verantwortungsbereich des Kunden, oder aufgrund berechtigter vorzeitiger Vertragsbeendigung durch invent, so behält invent den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

Bei einem durch den Auftraggeber verschuldeten Aufschub des Vertrages von mehr als 2 Monaten ist invent berechtigt für bis zu 10 Tage einen Tagesverrechnungssatz in Rechnung zu stellen, welcher bei Wiederaufnahme des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt angerechnet oder verrechnet werden kann. Der Tagesverrechnungssatz darf jedoch die Gesamthöhe der Angebotssumme nicht übersteigen. Der Tagesverrechnungssatz beträgt 1250,00 EUR.

Ist ein Stundenhonorar vereinbart, so ist das Honorar für die Stundenanzahl, die für diese gesamte Leistung zu erwarten ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen an invent zu vergüten.

Ersparte Aufwendungen gelten in Höhe von 30% des Honorars für die Leistungsteile, die invent bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages noch nicht erbracht hat, vereinbart.

Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens von invent bleibt unberührt.

§ 7 Stornierung des Vertrages

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann invent unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30% der vereinbarten Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 8 Nutzungsrechte/Geistiges Eigentum

Sämtliche von invent erstellten Arbeitsergebnisse (Berichte, Ausarbeitungen, Präsentationen und vergleichbare Unterlagen) mit Ausnahme der vom Kunden an invent zur Bearbeitung überlassenen Informationen unterliegen dem Urheber-/Verwertungsrecht von invent. Mit dem Vertrag mit dem Kunden ist keine Übertragung von invent zustehenden Eigentums- oder Nutzungsrechten verbunden. Diese verbleiben uneingeschränkt bei invent. Eine Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber oder seine Mitarbeiter bedarf der zuvor erklärten schriftlichen Zustimmung durch invent.

Soweit nicht anders vereinbart erlöschen mit Vertragsende Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte für von invent erstellte und veröffentlichte Texte, geschaffenes und veröffentlichtes Bildmaterial sowie sonstige gewerblichen Schutzrechten unterfallende Werke und Muster. Die weitere Nutzung durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von invent. invent ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von der Zahlung einer angemessenen Lizenz-/Nutzungsgebühr durch den Kunden abhängig zu machen.

- Management
- Marketing
- Personalentwicklung
- Recruitment

§ 9 Beanstandungen

Beanstandungen, die eine nicht nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Leistung oder deren Brauchbarkeit für den Kunden betreffen, sind vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen seit Bekanntwerden der Beanstandung schriftlich anzuzeigen.

invent beseitigt berechnete Beanstandungen durch Nacherfüllung. Erst nach Fehlschlagen stehen dem Kunden die Rechte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu.

§ 10 Haftung

Die bei invent beauftragten Dienstleistungen werden sorgfältig und gewissenhaft erbracht. invent haftet nur für solche Schäden, die durch invent oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

§ 11 unbefristetes Vertragsverhältnis

Bei Erteilung eines unbefristeten Dienstleistungsauftrages an invent kann der Auftrag von den Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum folgenden Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Verantwortlichkeit für die Inhalte von Veröffentlichungen:

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die von ihm angelieferten, zur Veröffentlichung bestimmten Inhalte. invent übernimmt für angeliefertes Datenmaterial, Anzeigentexte oder diesbezügliche Speichermedien keine Verantwortung und ist insbesondere nicht verpflichtet, diese aufzubewahren oder an den Kunden zurückzugeben.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch seine Leistung und ihre Verwertung durch invent keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt invent von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber ohne eigenes Verschulden von Schutzrechtverletzungen keine Kenntnisse haben konnte.

Für den Inhalt, insbesondere dessen Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit, bei Schaltung von Anzeigen und Veröffentlichungen jeder Art des zur Verfügung gestellten oder durch invent erstellten Text- und Bildunterlagen, trägt allein der Auftraggeber die rechtliche Verantwortung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede zu veröffentlichende Anzeige zu prüfen und invent schriftlich auf etwaige entgegenstehende Rechte hinzuweisen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Veröffentlichung der Anzeige als genehmigt.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für den Vertrag und seine Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Rostock.

Für alle Verträge, deren Durchführung und die hieraus sich ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung erfolgte.

§ 14 Sonstiges

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz speichert invent für die Dauer des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Kunden in maschinenlesbarer Form und ist berechtigt, diese für Vertragszwecke maschinell zu verarbeiten.

- Management
- Marketing
- Personalentwicklung
- Recruitment

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

invent-solutions e.K. Geschäftsführer Jörg Langhof

Stand: 06/2022

- Management
- Marketing
- Personalentwicklung
- Recruitment